

*Rassegeflügelzuchtverein
Nalbach 1964 e.V.*



Vereinssatzung des Rassegeflügelzuchtvereins Nalbach e.V.

§1

Der Verein trägt den Namen **Rassegeflügelzuchtverein Nalbach 1964 e.V.** Vereinssitz ist in Nalbach.

Der Verein ist Mitglied im Verband Saarländischer Rassegeflügelzüchter e.V.

§2

Der Verein wird als eingetragener Verein geführt. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwandt werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Der Verein hat die Möglichkeit, dem Vorstand Auslagen auch pauschal zu erstatten.

§3

Der Verein verfolgt folgende Ziele:

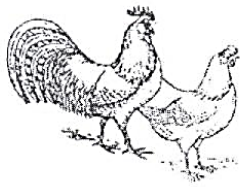
- Der Zusammenschluss von Geflügelzüchtern und – haltern
- Einhaltung des Tierschutzes in der Geflügelhaltung
- Beratung der Mitglieder in züchterischen und organisatorischen Angelegenheiten
- Durchführung von Ausstellungen
- Förderung einer einheitlichen Tierkennzeichnung nach den Vorschriften der Fachverbände
- Förderung einer Geflügelzucht nach dem jeweils aktuellen Rassestandard
- Förderung von Mitgliedern bei der Teilnahme an vereinsfremden Ausstellungen

§4

Vereinsmitglied kann jede natürliche Person werden, die noch nicht Mitglied in einem anderen Rassegeflügelzuchtverein ist.

Über die Aufnahme des Mitglieds entscheidet die Mitgliederversammlung in Anwesenheit des aufzunehmenden Mitglieds.

Bei Jugendlichen muss mindestens 1 erziehungsberechtigtes Elternteil anwesend sein.



Rassegeflügelzuchtverein Nalbach 1964 e.V.



§5

Die Mitglieder sind verpflichtet,

- die Vorschriften der Satzung und die Bestimmungen des Verbandes Saarländischer Rassegeflügelzüchter sowie des BDRG gewissenhaft zu befolgen,
- Züchterarbeit aktiv oder passiv zu fördern,
- an Versammlungen des Vereins teilzunehmen und bei Veranstaltungen diesen zu unterstützen,
- die Stallungen in einem tierschutzgerechten Zustand zu erhalten,
- tierschutzrechtliche und tierseuchenrechtliche Vorschriften einzuhalten,
- finanzielle Verpflichtungen gegenüber dem Verein pünktlich zu erfüllen,
- nur gesunde und züchterisch korrekte Tiere zu verkaufen.

§6

Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

- Festsetzung der Höhe und des Zeitpunkts des Mitgliedsbeitrags
- Aufnahme neuer Mitglieder
- Ausschluss von Mitgliedern
- alle grundsätzlichen Angelegenheiten und Entscheidungen
- Wahl von Kassenprüfern - Die Mitgliederversammlung wählt jedes Jahr einen Kassenprüfer für eine Amtsdauer von 2 Jahren.

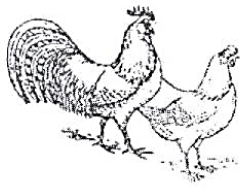
§7

Der Austritt aus dem Verein erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Vorstandsmitglied.

Die Kündigung erfolgt zum 31.12. eines jeden Jahres. Maßgebend für den Vereinsaustritt ist der Zugang der Kündigungserklärung beim Vorstand.

§8

Die Mitgliedschaft endet durch Streichung von der Mitgliederliste, wenn der Vereinsbeitrag nicht bis zum 30.06. des Folgejahres gezahlt wird und der Beitrag zuvor 1 Mal erfolglos schriftlich angemahnt worden ist.



Rassegeflügelzuchtverein Nalbach 1964 e.V.



§9

Ein Mitglied kann auf Zeit oder dauerhaft aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es gegen die Satzung sowie gegen Vorschriften des VSRG oder des BDRG verstoßen hat und dem Verein dadurch ein Schaden entsteht.

Das Ausschlussverfahren kann nur durch den Vorstand aufgrund eines Beschlusses mit 3/4 Mehrheit eingeleitet werden.

Dem Auszuschließenden ist Gelegenheit zu geben, sich zu den Vorwürfen schriftlich oder mündlich zu äußern. Danach bereitet der Vorstand eine Stellungnahme für die Mitgliederversammlung vor, die endgültig in der nächsten Mitgliederversammlung über den Ausschluss entscheidet.

Eine Berufung gegen die Entscheidung der Mitgliederversammlung ist nicht möglich.

Mit Zustellung des Anhörungsschreibens durch den Vorstand ruhen die Mitgliedsrechte bis zur Rechtskraft der Entscheidung.

Der Vorstand kann durch einstimmigen Beschluss die Aufhebung des Ruhens der Mitgliedschaftsrechte aufheben bis zu einer Entscheidung der Mitgliederversammlung.

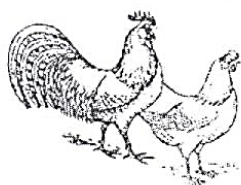
§10

Der Vorstand besteht aus:

- dem/der 1- Vorsitzenden,
- dem/der 2. Vorsitzenden,
- dem/der 1. Schriftführer/in,
- dem/der 2. Schriftführer/in,
- dem/der 1. Kassierer/in,
- dem/der 2. Kassierer/in,
- dem/der Zuchtwart/Zuchtwärterin,
- dem/der Jugendwart/Jugendwärtin,
- dem/der Brutmeister/in,
- sowie einer vom Vorstand zu bestimmender Anzahl von Beisitzern.

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich gemäß § 26 BGB durch den 1. und den 2. Vorsitzenden gemeinsam vertreten.

Die Amtsdauer des Vorstandes beträgt 2 Jahre. Der Vorstand bleibt im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt wird.



Rassegeflügelzuchtverein Nalbach 1964 e.V.



§11

Dem Vorstand obliegen folgende Aufgaben:

- Vorbereitung, Einladung und Leitung der Mitgliederversammlung
- Abgabe von Empfehlungen im Rahmen von Ausschlussverfahren gegenüber der Mitgliederversammlung
- Kassenbericht und Kassenführung — Die Kasse ist so zu führen, dass alle Einnahmen und Ausgaben in tabellarischer Form aufgelistet werden und die Zahlungen durch entsprechende Belege nachgewiesen werden. Bareinnahmen sind unverzüglich auf das Vereinskonto einzuzahlen.
- Organisation von Ausstellungen
- Alle Aufgaben, die der Mitgliederversammlung nicht ausdrücklich zugewiesen sind.

Über sämtliche Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen ist eine Niederschrift zu fertigen, die von den Schriftführern und dem 1. Vorsitzenden zu unterzeichnen sind.

Der Vorstand kann durch einen beauftragtes Vorstandsmitglied Ausgaben bis zu einem Betrag von 200,00 € vornehmen. Darüber hinausgehende Beträge bedürfen der Zustimmung der Mitgliederversammlung.

§12

Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorstand. Die Einladung erfolgt schriftlich.

Pro Quartal soll 1 Mitgliederversammlung einberufen werden.

Auf Verlangen von 1/4 der Mitglieder muss eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen werden.

§13

Zur Auflösung des Vereins bedarf es einer 3/4 Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

Über die Verwendung des Vereinsmögens entscheidet die Mitgliederversammlung, die über die Auflösung des Vereins bestimmt. Das Vereinsvermögen darf nicht unter den verbleibenden Mitgliedern zum Zeitpunkt der Auflösung des Vereins verteilt werden, sondern muss Dritten zweckgebunden zur Verfügung gestellt werden.